

Erläuterungen

1. Anlass und Zweck der Neuregelung

Im Rahmen der „INNEN.SICHER 2010-Strategie“ verfolgt das Bundesministerium für Inneres das Ziel einer Weiterentwicklung der sicherheitsbehördlichen Strukturen. Durch die Neuorganisation der Strukturen bei den nachgeordneten Sicherheitsbehörden und des Wachkörpers wird nunmehr österreichweit eine Verschlinkung im Aufbau und dadurch eine Effizienzsteigerung bei den Abläufen in der Sicherheitsarchitektur des Bundes angestrebt.

Mit dem BVG Sicherheitsbehörden-Neustrukturierung 2012, BGBl. I Nr. 49/2012, wurden die verfassungsrechtlichen Rahmenbedingungen für diese Maßnahme festgelegt. Die acht Sicherheitsdirektionen, vierzehn Bundespolizeidirektionen und neun Landespolizeikommanden werden zu insgesamt neun Landespolizeidirektionen zusammengeführt.

Mit dem Sicherheitsbehörden-Neustrukturierungs-Gesetz - SNG, BGBl. I Nr. 50/2012, wurden begleitend die einfachgesetzlichen Grundlagen für die Neuorganisation der sicherheitsbehördlichen Strukturen geschaffen. Dem Bundesminister für Inneres als oberste Sicherheitsbehörde werden zukünftig in den Bundesländern anstelle der bisherigen „Sicherheitsdirektionen“ neun „Landespolizeidirektionen“ nachgeordnet. Die behördlichen Befugnisse der Bundespolizeidirektionen werden im Wege des Sicherheitspolizeigesetzes auf die Landespolizeidirektionen des betreffenden Bundeslandes übertragen.

Die bundesrechtlichen Neuregelungen sind am 1. September 2012 in Kraft getreten. In Hinblick darauf ist die Landesrechtsordnung, soweit auf die sicherheitsbehördliche Struktur Bezug genommen wird, ehestmöglich anzupassen.

2. Inhalt

Ziel der gegenständlichen Verordnung ist, die mit der Neuorganisation der sicherheitsbehördlichen Strukturen einhergehenden terminologischen Änderungen auch in das Landesrecht zu übernehmen. Dabei tritt an die Stelle der bisher verwendeten Begriffe „Bundespolizeidirektion“ der Begriff „Landespolizeidirektion“.

3. Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens

Keine.

4. Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union

Die Konformität mit dem Unionsrecht ist gegeben.

5. Kostenfolgen der beabsichtigten Regelung

Aus den beschriebenen begrifflichen Anpassungen entstehen keine Mehrkosten.